OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303033/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 17. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R P, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Mai 2021, GZ: BHVB/920170007971/20, wegen Übertretungen nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die bezüglich der Fakten 1. bis 4. verhängten Geldstrafen auf jeweils 900 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 35 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
   - es anstelle des Wortes „Verantwortlicher“ „handelsrechtlicher Geschäftsführer“ zu lauten hat;
   - nach der Wortfolge „nach außen“ der Buchstabe „m“ zu entfallen hat;
   - bei den verletzten Rechtsvorschriften die Fundstellen zu lauten haben: „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017“ „Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014“;
   - die Strafbestimmungen zu lauten haben: „§ 130 Abs. 5 Einleitungssatz Z 1 ASchG ...“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 360 Euro (10 % der nunmehr hinsichtlich der Fakten 1. bis 4. verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Mai 2021, GZ: BHVB/920170007971/20, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1. bis 4. Geldstrafen von jeweils 1.000 Euro, sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 1 Tag, 16 Stunden und 22 Minuten, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 28.11.2019
Ort: X, X

Sie haben als Verantwortlicher der Firma X GmbH in X, X, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt auf der Baustelle X GmbH in X, X, durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, dass vom Arbeitnehmer Hrn. D P Arbeiten auf einem Dach - Dachneigung unter 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca. 8,0 m nach innen und nach außen m durchgeführt wurden, obwohl keine geeignete Absturzsicherung sowie keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten. Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen sind aber bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 Meter gemäß §§ 7 bis 10 BauV anzubringen.

2. Datum/Zeit: 28.11.2019
Ort: X, X

Sie haben als Verantwortlicher der Firma X GmbH in X, X, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt auf der Baustelle X GmbH in X, X, durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, dass vom Arbeitnehmer Hrn. M C Arbeiten auf einem Dach - Dachneigung unter 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca. 8,0 m nach innen und nach außen m durchgeführt wurden, obwohl keine geeignete Absturzsicherung sowie keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten. Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen sind aber bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 Meter gemäß §§ 7 bis 10 BauV anzubringen.

3. Datum/Zeit: 28.11.2019
Ort: X, X

Sie haben als Verantwortlicher der Firma X GmbH in X, X, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt auf der Baustelle X GmbH in X, X, durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, dass vom Arbeitnehmer Hrn. L Z Arbeiten auf einem Dach -

Dachneigung unter 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca. 8,0 m nach innen und nach außen m durchgeführt wurden, obwohl keine geeignete Absturzsicherung sowie keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten. Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen sind aber bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 Meter gemäß §§ 7 bis 10 BauV anzubringen.

4. Datum/Zeit: 28.11.2019
Ort: X, X

Sie haben als Verantwortlicher der Firma X GmbH in X, X, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt auf der Baustelle X GmbH in X, X, durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, dass vom Arbeitnehmer Hrn. C K Arbeiten auf einem Dach - Dachneigung unter 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca. 8,0 m nach innen und nach außen m durchgeführt wurden, obwohl keine geeignete Absturzsicherung sowie keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten. Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen sind aber bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 Meter gemäß §§ 7 bis 10 BauV anzubringen.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben. Begründend wurde darin vorgebracht, dass die Tat nicht bestritten werde, jedoch entgegen der Ansicht des Arbeitsinspektorates das Kontrollsystem funktioniere. Es könne nicht sein, dass ein Aufpasser auf der Baustelle bleibe und ständig alles überwache. Es müsse den Mitarbeitern vertraut werden können. Alle zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle anwesenden Personen würden die Verantwortung für ihr Fehlverhalten übernehmen und tragen. Der Betrieb sei seit fast 3 Jahren unfallfrei und würden im Durchschnitt 100 Mitarbeiter, welche auf dem ganzen Erdball verteilt sind, beschäftigt und diese ohne Ausnahme jede Woche unterwiesen werden. Dies sei auch dokumentiert. Überdies sei das Unternehmen seit 2015 SCC- und SCP-zertifiziert.

3.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.2. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Stellungnahme vom 30. August 2021 dahingehend, dass der Nachweis eines schuldhaften Verhaltens seitens des Arbeitsinspektorates und auch seitens der Strafbehörde nicht notwendig sei, da zufolge § 5 Abs. 1 VStG bei der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften anzunehmen ist, dass der/die Verantwortliche(n) zumindest fahrlässig gehandelt hat/haben. Für gegebenenfalls eigenmächtige Handlungen hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um unter vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der

Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu gewährleisten. Aus dem derzeitigen Sachverhalt seien keine konkreten Tatsachen erkennbar, welche ein funktionierendes „Kontrollsystem“ erkennen lassen würden. Bezüglich der Ausführungen hinsichtlich der Verantwortung der Arbeitnehmer für ihr Fehlverhalten auf der Baustelle seien dem Beschwerdeführer offensichtlich die relevanten gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt. Grundsätzlich sei gemäß ASchG iVm § 9 Abs. 1 VStG immer der Arbeitgeber für die Einhaltung der Bestimmungen im ASchG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die bloße Übertragung von Aufgaben reiche nicht aus, es müsse vielmehr ausdrücklich die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung gemäß § 23 ArbIG/§ 9 VStG übertragen werden. Nur die rechtswirksame Bestellung eines verantwortlich Beauftragten könne daher den zur Vertretung nach außen Berufenen grundsätzlich von seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreien. Eine rechtsgültige Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 23 ArbIG liege dem Arbeitsinspektorat nicht vor. Hinsichtlich der Sicherheitsvertrauensperson (SVP) sei anzumerken, dass die Bestellung von SVP den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des ASchG befreie, zudem dürfen SVP nicht als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 VStG bestellt werden. Dass vom Beschwerdeführer jährliche Unterweisungen und zusätzlich für das betroffene Bauvorhaben durchgeführt werden, reiche nicht aus, dem Schutzzweck der hier anzuwendenden Schutznorm gerecht zu werden. Es werde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, sodass diese entfallen konnte. Überdies wurde vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens der Sachverhalt bestritten, bestritten wurde lediglich, dass kein taugliches Kontrollsystem im Unternehmen installiert sei.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer X GmbH mit dem Sitz in X, X. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG liegt nicht vor und wurde auch nicht behauptet.

Vom Beschwerdeführer wurde der objektive Tatbestand nicht bestritten, bestritten wurde jedoch, dass er im Unternehmen kein taugliches Kontrollsystem installiert hätte.

Das Kontrollsystem im Unternehmen wurde vom Beschwerdeführer dahingehend dargestellt, dass er einen Bauleiter (D P) angestellt habe, welcher vom Beschwerdeführer vor jeder Baustelle belehrt werde. Diese Belehrung werde vom Bauleiter unterschrieben. Der Bauleiter unterweist die Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn über Sicherheitsvorkehrungen und über die Evaluierungen. Im konkreten Fall sei der Bauleiter auch zusätzlich vom Auftraggeber über Schutzvorrichtungen unterwiesen worden. Zudem ist das Unternehmen nach EN1090 Montagenorm und seit 2015 SCC- und SCP-zertifiziert.

Darüber hinausgehende Ausführungen zum Kontrollsystem, insbesondere bezüglich der Kontrolltätigkeiten, wurden vom Beschwerdeführer nicht getätigt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weiter geltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 87 Abs. 2 BauV müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 vorhanden sein.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2. Unbestritten ist, dass die im Spruch hinsichtlich der Fakten 1. bis 4. näher angeführten Arbeitnehmer der X GmbH am 28. November 2019 in X, X, auf dem Dach (Dachneigung 0 Grad, Absturzhöhe 8,0 m) mit Dacharbeiten beschäftigt wurden, obwohl keine geeignete Absturzsicherung sowie keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten. Der Beschwerdeführer erfüllt daher den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV.

5.3. Vom Beschwerdeführer werden die Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht bestritten, allerdings eingewendet, dass ihn daran kein Verschulden

treffe, weil ein ausreichendes Kontrollsystem vorgelegen sei, indem er Herrn D P (Bauleiter) bei der gegenständlichen Baustelle mit der Unterweisung - bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen - der Mitarbeiter beauftragt hat. Der Bauleiter werde überdies vor Beginn einer Baustelle nachweislich belehrt. Hierzu ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten sogenannte Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellen, zu deren Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

Der dem Beschwerdeführer nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße

Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

In diesem Sinne führte der Verwaltungsgerichtshof auf, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade für den Fall, dass der Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2014/02045; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 19.4.2017, Ra 2017/02/0035, mwN).

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es demnach konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes hätte verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Im Sinne dieser Judikatur reicht das Vorbringen des Beschwerdeführers bei weitem nicht aus, ihn von seinem Verschulden zu befreien. Der Beschwerdeführer weist sowohl im Einspruch als auch in der Beschwerde darauf hin, dass er im gegenständlichen Fall seinen Bauleiter - nachdem er diesen selbst bezüglich der in Rede stehenden Baustelle belehrt hat - mit der Unterweisung der Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen betraut hat. Dass Kontrollen des Bauleiters durch den Beschwerdeführer stattfinden, ob dieser seine Anweisungen auch befolgt, wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet und auch nicht unter

Beweis gestellt. Ebenso verhält es sich auf der Ebene Bauleiter und seinen ihm unterstellten Mitarbeitern. Dass Belehrungen und Anweisungen stattfinden wird seitens des erkennenden Verwaltungsgerichts nicht in Abrede gestellt, jedoch wurde die Durchführung von Kontrolltätigkeiten des Beschwerdeführers nicht augenscheinlich.

Der Unternehmer hat aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt und welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129). Dieser geforderten Darlegungspflicht ist der Beschwerdeführer nachweislich nicht nachgekommen.

Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem weist sohin gravierende Mängel hinsichtlich der Kontrolle der Angewiesenen bezüglich der Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen auf, sodass das dargelegte Kontrollsystem bei weitem nicht den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes standhält. Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer

zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen jeglicher Vorkehrungen zur Absturzsicherung aber auch mangels Verwendung geeigneter Schutzausrüstung bei einer Absturzhöhe von ca. 8,0 m wurde das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt.

6.2. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1. bis 4. Geldstrafen von jeweils 1.000 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Ein Wiederholungsfall liegt gegenständlich nicht vor. Weiters wurden seitens der belangten Behörde weder strafmildernde, noch straferschwerende Umstände gewertet. Vom Beschwerdeführer wurden ein monatliches Nettoeinkommen von 3.900 Euro, ein Vermögen in Form eines Eigenheims sowie die Sorgepflicht für zwei Kinder bekannt gegeben. Dies wurde bei der Strafbemessung entsprechend berücksichtigt.
Wenngleich dem Beschwerdeführer eine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit aufgrund von Verwaltungsstrafvormerkungen (BundesstatistikG, StVO) als Milderungsgrund nicht mehr zugute zu halten war, ist er bislang noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten und blieben die Verwaltungsübertretungen folgenlos, sodass dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß vertretbar erscheint. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen konnten nicht gefunden werden. Der Beschwerdeführer wird jedoch darauf hingewiesen, dass er bei einer neuerlichen Begehung mit einer empfindlicheren Strafe zu rechnen haben wird. Die nunmehr verhängten Geldstrafen erscheinen tat- und schuldangemessen und auch noch geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Evaluierung des Kontrollsystems, zu bewegen, muss es doch auch in seinem Ansinnen sein, das Leben und die Unversehrtheit seiner Mitarbeiter zu erhalten.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend den nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwN). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier